

Vermerk

Ergänzung der Erschließungsrichtlinie um ein VIS- Geschäftsgang- muster zur rechtlichen Prüfung der Erschließung

Die in VIS zu dokumentierende Prüfung erhält für das gesamte StA folgende Form:

1. Feld „Aufgabe“ in GGV Stufe 1: „Rechtliche Prüfung durch Bearbeiter (Datenschutz, sonstige Rechte)“
2. Feld „Aufgabe“ in GGV Stufe 2: „Gegenprüfung“; Ggfls. durch den Gegenprüfer noch zu erledigende Aufgaben, z. B. „Bestand nach Gegenprüfung in Augias freigeben“

Erläuterungen:

- Bearbeiter kann sowohl der Bestandsverantwortliche wie auch ein anderer Mitarbeiter sein.
Neben der inhaltlichen Prüfung auf Datenschutz und sonstige zu beachtende Rechte sind auch die AUGIAS-Archiv-Einträge für Schutzfristgründe; gesperrt bis; Freigabe trotz laufender Schutz-/Sperrfrist und Freigabe/Sperrung Bestand) zu prüfen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Verzeichnungseinheiten wie auch des Gesamtbestands.
- Gegenprüfer soll grundsätzlich der für den Bestand zuständige Referatsleiter oder der Bestandsgruppenverantwortliche sein; im Falle dessen persönlicher Befangenheit als Bearbeiter dessen Stellvertreter.
Im Sonderfall kann bei Projekten auch ein anderer Mitarbeiter des gehobenen oder höheren Dienstes als zuständiger Gegenprüfer festgelegt werden.
Der Gegenprüfer prüft nur die vom Bearbeiter erstellten Eingaben auf Plausibilität, nicht anhand des Archivguts.

Michael Merchel
Referent

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Michael Merchel

Durchwahl
Telefon +49 351 89219-842

Michael.Merchel
@sta.smi.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12-2620/5/6

Dresden,
5. April 2023